

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 17. Mai 1949

Nr. 9/10

Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
(47) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 12. April 1949	33	(50) Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 18. August 1948 (GVBl. 1949 S. 2) vom 9. April 1949	36
(48) Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949	33	Berichtigungen	36
(49) Zweite Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 31. März 1949	35		

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 6 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(47) **Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 12. April 1949

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Gemeinden erhalten für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres 1948 die Hälfte und für das zweite Halbjahr drei Achtel des Solls des Rechnungsjahres 1944 der Bürgersteuerausgleichsbeträge gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (2. AV vom 24. April 1942 RGBl. I S. 252).

2. Zu § 8 wird folgender Absatz hinzugefügt:

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden zur Durchführung ihrer Aufgaben zu dem gemäß § 8 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzten Staatsbeitrag von 5 Millionen DM bis zu 4 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

3. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a

Die Finanzausweisungen auf Grund dieses Gesetzes sind für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 durch die geleisteten RM-Zahlungen abgegolten. Nachzahlungen oder Rückforderungen finden für diese Zeit nicht statt. Diese Bestimmung ist auf § 9 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. April 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

(48) **Verordnung**
über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949

Auf Grund des § 106 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 und § 104 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HGB) vom 12. November 1946 in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) wird mit Genehmigung der Personalkommission verordnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 31. Mai 1949

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts hat jedermann Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt und die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. November 1946 erfüllt und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Alle Beamten haben die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten. Der Aufstieg ist nicht abhängig von einer bestimmten Schulbildung, sondern von den Kenntnissen und Leistungen des Beamten und seiner staatsbürgerlichen Haltung.

§ 2

(1) Der Direktor des Personalamtes oder die von ihm bestimmten Stellen schreiben die für Anwärter der Beamtenlaufbahn freien Stellen aus.

(2) Die Bewerber werden auf Grund einer Eignungsprüfung (Wettbewerbsprüfung) eingestellt, die vor einem Prüfungsausschuß abzulegen ist. Die Anforderungen der Prüfung dürfen das Maß nicht überschreiten, das für die ausgeschriebene Stelle notwendig ist; bei Schwerbeschädigten ist die verminderte Leistungsfähigkeit entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Der Direktor des Personalamtes oder die von ihm bestimmten Stellen führen die Eignungsprüfung durch und bilden die Prüfungsausschüsse. Der Direktor des Personalamtes kann in begründeten Ausnahmefällen von der Eignungsprüfung befreien. Sind mehr geeignete Bewerber vorhanden als Anwärterstellen frei sind, so können Bewerber mit besonders guter Gesamtbeurteilung bei späteren Ausschreibungen ohne erneute Eignungsprüfung berücksichtigt werden.

§ 3

(1) Die eingestellten Bewerber haben den Vorbereitungs- oder Probendienst abzuleisten, soweit der Direktor des Personalamtes oder die von ihm bestimmten Stellen nichts anderes anordnen. Sie führen in dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Beamtenanwärter“, mit einem auf die Fachverwaltung oder Dienstgruppe hinweisenden Zusatz.

(2) Die Beamtenanwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß. Das Nähere regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes. Bereits im öffentlichen Dienst als Beamte oder Angestellte beschäftigte Bewerber beziehen ihre bisherige Besoldung oder Vergütung nach den geltenden Bestimmungen weiter.

(3) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird von dem Direktor des Personalamtes festgesetzt. Der Vorbereitungsdienst kann von der Ausbildungsbehörde über die vorgeschriebene Dauer hinaus verlängert werden, wenn Führung oder Leistung des Beamtenanwärters nicht befriedigend ist.

digen oder wenn er die vorgeschriebene Anstellungsprüfung nicht abgelegt hat.

(4) Der Vorbereitungs- oder Probedienst endet mit der Anstellungsprüfung, soweit eine solche vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Beamtenanwärter stehen in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die Rechtsstellung von Beamtenanwärtern, die bereits als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bleibt unberührt.

(2) Den Beamtenanwärtern ist bei der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß sie jederzeit, insbesondere, wenn ihre Leistungen ihre Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden können, und daß das Bestehen von Prüfungen keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

§ 5

(1) Die Begründung eines Beamtenverhältnisses als außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter setzt das Bestehen einer Anstellungsprüfung voraus, soweit der Direktor des Personalamtes oder die von ihm bestimmten Stellen nichts anderes anordnen.

(2) Die Anstellungsbehörde kann nach Richtlinien, die der Direktor des Personalamtes im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern erläßt, freie Stellen auf Grund einer Eignungsprüfung (Wettbewerbsprüfung) besetzen, an der jedermann teilnehmen kann. Diese Eignungsprüfung (Wettbewerbsprüfung) gilt dann als Anstellungsprüfung.

§ 6

(1) Beamtenanwärter, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und die Anstellungsprüfung bestanden haben, werden nach Maßgabe freier Stellen zu außerplanmäßigen Beamten mit der für die Planstelle geltenden, den Zusatz „außerplanmäßig“ enthaltenden Dienstbezeichnung ernannt.

(2) Außerplanmäßige Beamte sind Beamte auf Widerruf.

(3) Außerplanmäßige Beamte werden, wenn Planstellen verfügbar sind, nach ihrer praktischen Bewährung in einer Planstelle der Eingangsgruppe des jeweiligen Dienstes angestellt. Die Dauer der praktischen Bewährung wird von der obersten Dienstbehörde unter Beachtung der §§ 10 (3), 12 (3) und 17 bestimmt.

§ 7

(1) Beamtenanwärter, die die Anstellungsprüfung wiederholt nicht bestehen, sind aus dem Anwärterdienst zu entlassen. Soweit die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, können sie in der nächst niedrigeren Dienstart des Beamtendienstes oder in einem entsprechenden Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

(2) Beamte, die die Anstellungsprüfung für eine höhere Dienstart auch zum zweiten Male nicht bestehen, verbleiben in ihrer bisherigen Dienstart.

(3) Angestellte, die die Anstellungsprüfung für eine Beamtendienstart auch zum zweiten Male nicht bestehen, können unter Nachprüfung ihrer bisherigen Einweisung in ihrer Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt werden.

§ 8

Der Direktor des Personalamtes erläßt im Rahmen dieser Verordnung im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Soweit die Eigenart der Verwaltung es erfordert, kann er mit Genehmigung der Personalkommission von den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9

(1) Der Beamtendienst gliedert sich in den einfachen, mittleren und höheren Dienst.

(2) Der für die Erlangung einer Planstelle vorgesehene außerplanmäßige Dienst gehört der gleichen Dienstart an wie die Planstelle.

A. Der einfache Dienst

§ 10

(1) Der Vorbereitungsdienst soll 6 Monate nicht übersteigen. Er kann unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Angestellten und Arbeitern, die sich mehrere Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, kann auf Antrag der Ausbildungsbehörde durch den Direktor des Personalamtes oder die von ihm bestimmten Stellen der Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung erlassen werden.

(3) Die Zeit der praktischen Bewährung für außerplanmäßige Beamte soll 1 Jahr nicht übersteigen.

B. Der mittlere Dienst

§ 11

(1) Der Vorbereitungsdienst für die Eingangsgruppe des mittleren Dienstes beträgt 3 Jahre. Er soll neben der praktischen Unterweisung eine schulmäßige Ausbildung von 2 Jahren bei nebendienstlichem Unterricht oder von einem Jahr bei Vollunterricht umfassen.

(2) Der Direktor des Personalamtes oder die von ihm bestimmten Stellen können auf Antrag der Ausbildungsbehörde genehmigen, daß eine im gleichen Verwaltungszweig geleistete Dienstzeit als Beamter oder Angestellter ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

§ 12

(1) Außerplanmäßige Beamte des mittleren Dienstes führen die Dienstbezeichnung „außerplanmäßiger Sekretär“, oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 „außerplanmäßiger Inspektor“ mit einem auf die Fachverwaltung hinweisenden Zusatz.

(2) Beamte des einfachen Dienstes, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst bestanden haben, behalten ihre bisherige Dienstbezeichnung, bis sie in Stellen des mittleren Dienstes übernommen werden können.

(3) Die Zeit der praktischen Bewährung für außerplanmäßige Beamte des mittleren Dienstes beträgt höchstens 4 Jahre. Entsprechendes gilt für die planmäßigen Beamten, des einfachen Dienstes, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst bestanden haben.

§ 13

(1) Voraussetzung für den Übergang in die Inspektorengruppe ist die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen einer Beförderungsprüfung. Die Dauer eines Vorbereitungsdienstes soll 2 Jahre nicht übersteigen und neben der praktischen Unterweisung eine schulmäßige Ausbildung von 1 Jahr bei nebendienstlichem Unterricht und von 1/2 Jahr bei Vollunterricht umfassen.

(2) Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Direktors des Personalamtes in besonders begründeten Fällen (z. B. bei Fachverwaltungen) die unmittelbare Ausbildung für die Inspektorengruppe zulassen.

C. Der höhere Dienst

§ 14

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt neben einer zweijährigen praktischen Ausbildung im öffentlichen Dienst eine zweijährige theoretische Ausbildung an einer Verwaltungshochschule.

(2) Die praktische Ausbildung soll der theoretischen vorangehen. Beamte des mittleren Dienstes, die die Beförderungsprüfung bestanden haben, können nach Vollendung des 28. Lebensjahres mit Genehmigung des Direktors des Personalamtes schon vor der praktischen Ausbildung die Verwaltungshochschule besuchen. In diesem Fall weist der Direktor des Personalamtes den Beamten nach bestandener Abschlußprüfung einer Ausbildungsbehörde zur Durchführung der praktischen Ausbildung zu.

§ 15

(1) Wer die Befähigung zum höheren Dienst nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen oder gleichwertiger Bestimmungen des Reiches oder anderer Länder erlangt hat, ist vom Vorbereitungsdienst und der Anstellungsprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreit und kann nach Maßgabe freier Stellen zum außerplanmäßigen Beamten des höheren Dienstes ernannt werden.

(2) Der Direktor des Personalamtes entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, ob gleichwertige Bestimmungen anderer Länder anzuerkennen sind.

§ 16

Beamte des mittleren Dienstes, die die Anstellungsprüfung für den höheren Dienst bestanden haben, führen ihre bisherige Dienstbezeichnung weiter, bis sie in Stellen des höheren Dienstes übernommen werden können.

§ 17

Die Zeit der praktischen Bewährung für außerplanmäßige Beamte beträgt höchstens 4 Jahre. Entsprechendes gilt für die planmäßigen Beamten des mittleren Dienstes, die die Anstellungsprüfung für den höheren Dienst bestanden haben.

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 18

(1) Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die zu Nichtbetroffenen, Nichtbelasteten und Entlasteten im Sinne des Befreiungsgesetzes erklärt worden sind und sich beim Neuaufbau der Verwaltung besonders bewährt haben, können bei der Überführung in das Beamtenverhältnis vom Vorbereitungsdienst befreit werden. An die Stelle der vorgeschriebenen Prüfung kann eine vereinfachte Prüfung treten.

(2) Beamte, die zu Nichtbetroffenen, Nichtbelasteten und Entlasteten im Sinne des Befreiungsgesetzes erklärt worden sind und sich beim Neuaufbau der Verwaltung besonders bewährt haben, können bei der Übernahme in den nächst höheren Dienst vom Vorbereitungsdienst befreit werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wenn der Beamte, Angestellte oder Arbeiter zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das 40. Lebensjahr vollendet hat, kann von der Ablegung einer vereinfachten Prüfung nach Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

(4) Der Direktor des Personalamtes entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister, ob eine vereinfachte Prüfung abzulegen ist oder von einer solchen abgesehen werden soll.

§ 19

(1) Der Direktor des Personalamtes kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf Antrag der obersten Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Er kann mit Genehmigung der Personalkommission die zur Vermeidung von Härten erforderlichen Übergangsvorschriften erlassen.

§ 20

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf politische Beamte, Wahlbeamte, Hochschullehrer, Lehrkräfte an pädagogischen Hochschulen, an höheren, Mittel-, Volks-, Sonder-, Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes, sowie Beamte, für deren Anstellung eine Hochschulbildung zwingend Voraussetzung ist.

(2) Der Direktor des Personalamtes kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Minister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor des Personalamtes den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 18 dieser Verordnung.

Wiesbaden, den 23. März 1949

Der Minister des Innern
Zinnkann

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Zinn

Vorstehende Verordnung wird verkündet mit der Maßgabe, daß die §§ 14—17 erst in Kraft treten, wenn das Gesetz über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 23. 3. 1948 (GVBl. S. 69) eine entsprechende Änderung erfahren hat.

Wiesbaden, den 23. März 1949

Der Minister des Innern
Zinnkann

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Zinn

(49)

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 31. März 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947, in Verbindung mit Art. III Ziff. 2 der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgende Verordnung erlassen und verkündet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 — GVBl. S. 44 — wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Die zuständige Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe entscheidet über die Genehmigung nach Artikel IV und VI des Gesetzes bei der Auflassung, Verpflichtung zur Übereignung, Verpachtung und Abgabe von Geboten bei einer im Wege der Zwangsversteigerung erfolgenden Grundstücksveräußerung, soweit es sich um Grundstücke bis zu einer Größe von einem Hektar handelt.

2. Hinter § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:

(1) Von der Hinzuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer nach § 18 Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn

- a) sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen (§ 24 Abs. 3) erlassen werden,
- b) ein Antrag unzulässig ist,
- c) nach Rücknahme eines Antrags lediglich über die Kosten zu entscheiden ist,
- d) es sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfachen Sachverhalt handelt und es von der zuständigen Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe beantragt wird.

(2) Ohne landwirtschaftliche Beisitzer kann in jedem Rechtszuge entschieden werden, wenn alle Beteiligten und die zuständige Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe einverstanden sind. Das Einverständnis kann vor der Verhandlung erklärt werden.

(3) Ist über eine Beschwerde gegen eine ohne Hinzuziehung der Beisitzer gemäß den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ergangene Entscheidung zu befinden, so kann in Abweichung von § 18 Abs. 2 das Beschwerdegericht von der Hinzuziehung der landwirtschaftlichen Beisitzer absehen.

(4) Vergleiche nach § 28 können in jedem Rechtszuge auch vor dem Vorsitzenden oder einem anderen beamteten Richter des Gerichts geschlossen werden.

3. Die Abs. 4 und 5 des § 31 erhalten folgende Fassung:

(4) Ergibt die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so kann sie, wenn Beteiligte anwesend sind, durch Verlesung der Beschlusformel verkündet werden. Bei dieser Verkündung sind die Gründe durch Verlesung oder nach ihrem wesentlichen Inhalt bekanntzugeben und die Beteiligten über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Verkündung beginnt für sie die Beschwerdefrist.

(5) Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen, soweit eine Verkündung (Abs. 4) unterbleibt oder diese bei der Verkündung nicht anwesend waren. Dabei sind die Beteiligten über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. März 1949

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(50) Verordnung

zur Änderung der ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 18. August 1948 (GVBl. 1949 S. 2)
vom 9. April 1949

Auf Grund des § 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBl. S. 23) und des Erlasses des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. März 1948 betreffend Grundsoll der Länder, Kreise, Gemeinden und Betriebe in Getreidewerten (Amtsbl. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 41) wird verordnet:

Artikel I

Die erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 18. November 1948 (GVBl. 1949 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Landesveranlagungsausschuß gehören an:
Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten als Vorsitzender,
der Präsident des Landesernährungsamtes,

drei Vertreter der Landwirtschaft,
drei Kreislandwirte aus Hessen-Nassau,
zwei Kreislandwirte aus Kurhessen.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Kreisveranlagungsausschuß gehören an:
Der Kreislandwirt als Vorsitzender,
der Geschäftsführer des Ernährungsamtes A,
der Direktor der Landwirtschaftsschule,
drei Vertreter der Landwirtschaft des Kreises.
Der zuständige Landrat oder Oberbürgermeister ist zu den Sitzungen des Kreisveranlagungsausschusses zu laden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Lorberg

Berichtigungen

Betr.: Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz vom 2. November 1948 (GVBl. 25/1948 S. 147)

In § 4, letzte Zeile, muß es anstatt: „RGBl. I S. 257“ richtig heißen: „RGBl. I S. 957“.

Betr.: Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft (GVBl. 1/1949 S. 2)

Das Datum am Anfang und Ende der Verordnung muß anstatt: „18. November 1948“ richtig heißen: „18. August 1948“.

Betr.: Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1948/49 (GVBl. 1/1949 S. 3)

Das Datum am Anfang und Ende der Verordnung muß anstatt: „19. November 1948“ richtig heißen: „19. August 1948“.

Betr.: Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge vom 29. Januar 1949 (GVBl. 2/1949 S. 9)

In dem einleitenden Satz zum Gesetz muß es anstatt: „Der Landrat hat...“ richtig heißen: „Der Landtag hat...“

Betr.: Vierte Verordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 21. Dezember 1948 (GVBl. 2/1949 S. 11)

In der Überschrift muß es anstatt: „Verordnung“ richtig heißen: „Anordnung“.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 9/10 und Beilage Nr. 6 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.